

**Richtlinie
für die Arbeit
des Vorstandes des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.**

beschlossen vom Vorstand am 23.01.2019

In Ergänzung der §§ 16, 17 und 24 der Satzung gilt zur Regelung seiner Geschäftsabläufe und Sitzungen für den Vorstand die nachfolgende Richtlinie:

Präambel

Der Vorstand ist für die Formulierung der Ziele des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. und die strategische Vorgaben für die Arbeit der Mitarbeiter/innen zuständig.

Die Vorstandsmitglieder können nach eigenem Ermessen an allen Sitzungen der Gremien des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. teilnehmen. Sie haben ein Informationsrecht zu allen Themen und Aufgabenstellungen.

§ 1 Festlegung der Sitzungen

Einladungsfristen und -verfahren für ordentliche und außerordentliche Vorstandssitzungen sind in § 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung geregelt.

Am Ende seiner jeden Sitzung legt der Vorstand den Termin – zumindest für die nächste Vorstandssitzung – im Voraus vorläufig fest.

§ 2 Klausurtagung

Der Vorstand führt jährlich gemeinsam mit dem Vorstand der Sportjugend und den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. eine Klausurtagung durch.

Wesentliche Inhalte sind die Erörterung und Bewertung der Jahresarbeitsziele für das noch laufende Wirtschaftsjahr und die Festlegung der Zielsetzung für das kommende Wirtschaftsjahr.

Die Klausurtagung wird als gemeinsame Vorstandssitzung des Vorstandes und des Vorstandes der Sportjugend durchgeführt. Es können zu allen Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden, die für den Vorstand und die Sportjugend verbindlich sind.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus § 16 Abs. 1 der Satzung.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch die/den am längsten dem Vorstand angehörende/n stellv. Vorsitzende/n geleitet.

Der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsglied übertragen.

§ 5 Teilnahme an der Sitzung

Auf Einladung des Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder Beschluss des Vorstandes können an der Vorstandssitzung bei Bedarf weitere Personen beratend teilnehmen.

§ 6 Tagesordnung

Das Verfahren zur Aufstellung der Tagesordnung und zu Anträgen zur Tagesordnung ist in § 16 Abs. 1 der Satzung geregelt.

§ 7 Beratung und Abstimmung

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der endgültigen Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte. Für die Beschlussfassung ist die Beschlussfähigkeit nach § 16 Abs. 1 der Satzung zwingend erforderlich.

Abstimmungsberechtigt sind nur die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vorstands.

Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. und ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. und ihm betrifft.

Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bestimmt die Art der Abstimmung (Handzeichen, schriftliche (geheime) Abstimmung). Schriftlich (geheim) ist abzustimmen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder verlangt.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort ohne Aussprache abzustimmen.

Weitere Regelungen zur Durchführung von Abstimmungen ergeben sich aus § 16 Abs. 1 der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung.

§ 8 Protokoll

Die Regelungen für das Protokoll ergeben sich überwiegend aus § 16 Abs. 1 der Satzung. Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

- Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- Sitzungsteilnehmer,
- Endgültige Tagesordnung,
- Anträge,
- Ergebnis der Abstimmungen,
- Wortlaut der Beschlüsse,
- Die von den Sitzungsteilnehmern ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 9 Schriftliche/telefonische Abstimmung ohne Vorstandssitzung

Die/der Vorsitzende, im Vertretungsfall durch die/den am längsten dem Vorstand angehörende/n stellv. Vorsitzende/n, kann in dringenden Fällen eine schriftliche oder per Telefonkonferenz eine telefonische Abstimmung herbeiführen. Hierzu sind allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern die Beratungspunkte vorher schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Nach schriftlich (E-Mail) mitgeteilten Beratungspunkten ohne anschließende Telefonkonferenz können die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe ihre Stimme zu den Beratungspunkten und zu den Beschlussvorschlägen schriftlich abgeben.

Im Rahmen einer Telefonkonferenz können die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Stimme zu den Beratungspunkten und zu den Beschlussvorschlägen sofort telefonisch abgeben.

Über die Beratungspunkte/Beschlussvorschläge ist mit Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu entscheiden.

Widerspricht innerhalb der nächsten drei Tage mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes einer Abstimmung ohne Vorstandssitzung, ist innerhalb von 7 Tagen von der/vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch die/den am längsten dem Vorstand angehörende/n stellv. Vorsitzende/n, zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Beratungspunkt dieser Vorstands-sitzung sind nur die zur schriftlichen oder telefonischen Abstimmung gestellten Beratungspunkte.

§ 10 Vertretung der Vorstandsbeschlüsse nach außen

Der Vorstand vertritt seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung, einheitlich nach außen.

§ 11 Aufsicht über die Arbeit der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen

Der Vorstand hat sich bei Vorstandssitzungen fortlaufend durch Bericht und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen über die Arbeit der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen im Sinne des § 17 der Satzung sowie die Geschäftsentwicklung zu informieren.

Sind aus den jeweiligen Informationen der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen für den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder noch Fragen offen oder sind Unterlagen nicht vorgelegt oder nicht vollständig, kann der Vorstand die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen per Beschluss auffordern, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich die fehlenden Informationen zu geben bzw. fehlende oder nicht vollständige Unterlagen nachzureichen.

In der nächsten Vorstandssitzung hat der Vorstand darüber zu befinden, ob mit den nachgereichten Informationen und Unterlagen der Vorgang erledigt ist.

§ 12 Ressortaufgaben und -zuständigkeiten

Die/der Vorsitzende ist zuständig für

- die allgemeine Interessenvertretung des Sports im Hochsauerlandkreis gegenüber Politik und Verwaltungen, insbesondere dem Kreistag, der Kreisverwaltung, den Kommunen sowie der Südwestfalenagentur,
- Fragen der Gesellschaftspolitik,
- Grundsatzfragen der sportpolitischen Entwicklung,
- die allgemeine Vereins- und Verbandsentwicklung,
- Aufstellen der Tagesordnung, rechtzeitige Einladung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- die Interessenvertretung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. in der Arbeitsgemeinschaft der südwestfälischen Kreissportbünde,
- die Vertretung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. bei den Gremiensitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Landessportbundes NRW und
- die Gesamtrepräsentation.

Die/der stellv. Vorsitzende Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Sporträume/Umwelt ist verantwortlich für

- die Gestaltung des Wirtschaftsplans des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. im Benehmen mit der/dem stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung,
- der finanzstrategische Ausrichtung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. im Benehmen mit der/dem stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung,
- die Einbringung des Haushaltes in die Mitgliederversammlung,
- die Vorstellung der Gewinn- und Verlustrechnung in der Mitgliederversammlung,
- die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Vertretung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. im Beirat von Radio Sauerland,
- Stellungnahmen zu den Landschaftsplänen,
- die Vertretung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. im Umweltausschuss des Hochsauerlandkreises und
- die Vertretung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. bei den Gremiensitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Landessportbundes NRW.

Die/der stellv. Vorsitzende Geschäftsführung ist verantwortlich für

- die Aufgabenwahrnehmung der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle,
- die gesamte Verwaltungsarbeit des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.,
- die Unterstützung der/des stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Sporträume/ Umwelt bei der Gestaltung des Wirtschaftsplans des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.,
- die Unterstützung der/des stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Sporträume/ Umwelt bei der finanzstrategische Ausrichtung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.,
- die Realisierung des Verbundsystems,
- die Arbeit der Gremien des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. und
- die Vertretung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. bei den Gremiensitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Landessportbundes NRW.

Die/der stellv. Vorsitzende (Sprecher der Stadt- und Gemeindesportverbände) ist verantwortlich für

- die Belange der Stadt- und Gemeindesportverbände" als deren unmittelbarer Ansprechpartner und
- deren Weiterentwicklung
- Aufstellen der Tagesordnung, rechtzeitige Einladung und Leitung der Ständigen Konferenz der Stadt- und Gemeindesportverbände.

Die/der Vorsitzende und die vorg. stellv. Vorsitzenden stimmen sich in der Aufgabenwahrnehmung ab und vertreten sich nach Absprache.

Der Vorstand kann darüber hinaus Vorstandsmitgliedern mit deren Einvernehmen Aufgaben oder Verantwortungsbereich zeitlich begrenzt oder auf Dauer übertragen.

Die Eigenständigkeit der Sportjugend im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. ist zu gewährleisten und zu respektieren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Vorstand am 24.01.2019 in Kraft.